

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 2 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Ausnahmen von (EG) Nr.1272/2008 Art.17 gem. Anh. 1, Abs. 1.5.1. ff., 1.5.2. ff. wurden in Anspruch genommen, wo zutreffend Abs. 1.5.2.4.1; Abs. 1.5.2.4.2. Siehe Abschnitt 11.2

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



GHS02



GHS07

Gefahrenhinweise

H336

Sicherheitshinweise

P102-P261-P301+P310-P101-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus folgenden Bestandteilen mit nicht als gefährlich eingestuftem Beimengungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 3 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	Anteil
		Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
141-78-6	Ethylacetat				45 - < 50 %
	205-500-4	607-022-00-5		01-2119475103-46	
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336 EUH066				
13463-67-7	Titandioxid				10 - < 15 %
	236-675-5			01-2119489379-17	
67-63-0	2-Propanol				5 - < 10 %
	200-661-7	603-117-00-0		01-2119457558-25	
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336				
9004-70-0	Cellulosenitrat				1 - < 5 %
	618-392-2	603-037-00-6			
	Expl. 1.1; H201				
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat				1 - < 5 %
	203-603-9	607-195-00-7		01-2119475791-29	
	Flam. Liq. 3; H226				
64-17-5	Ethanol				1 - < 5 %
	200-578-6	603-002-00-5		01-2119457610-43	
	Flam. Liq. 2; H225				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
141-78-6	205-500-4	Ethylacetat	45 - < 50 %
		dermal: LD50 = >20000 mg/kg; oral: LD50 = 4934 mg/kg	
13463-67-7	236-675-5	Titandioxid	10 - < 15 %
		oral: LD50 = > 2000 mg/kg	
108-65-6	203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat	1 - < 5 %
		dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 6190 - 10000 mg/kg	
64-17-5	200-578-6	Ethanol	1 - < 5 %
		inhalativ: LC50 = 124,7 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 10470 mg/kg	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atemstillstand sofort künstlich

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 4 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Verunreinigte Kleidung entfernen.
Nicht abwaschen mit: Lösungsmittel / Verdünnungen.
Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Verklebte Augen niemals gewaltsam öffnen. Kontaktlinsen nicht gewaltsam entfernen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Alle Zündquellen entfernen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 5 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

Weitere Angaben

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
oder:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Für gute Belüftung / Absaugung sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung kommen lassen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.
Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).
Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Ausbesserungspaste für Email.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 6 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Art
13463-67-7	(OLD) Titandioxid		6 A			MAK
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	50	270		1(I)	TRGS 900
64-17-5	Ethanol	200	380		4(II)	TRGS 900
141-78-6	Ethylacetat	200	730		2(I)	TRGS 900
67-63-0	Propan-2-ol	200	500		2(II)	TRGS 900

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmaterial	Probennahmezeitpunkt
67-63-0	Propan-2-ol	Aceton	25 mg/l	B	b

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 7 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
141-78-6	Ethylacetat			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	734 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	1468 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	734 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	1468 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	63 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	367 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	734 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	367 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	734 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	37 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	4,5 mg/kg KG/d
67-63-0	2-Propanol			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	500 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	888 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	89 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	319 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	26 mg/kg KG/d
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	275 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	550 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	796 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	33 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	33 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	320 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	36 mg/kg KG/d
64-17-5	Ethanol			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	950 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	1900 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	343 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	114 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	950 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	206 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	87 mg/kg KG/d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Materialnummer: M

Seite 8 von 20

Überarbeitet am: 29.10.2025

Erstellungsdatum: 08.03.2021

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
Umweltkompartiment		
141-78-6	Ethylacetat	
Süßwasser		0,24 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		1,65 mg/l
Meerwasser		0,024 mg/l
Süßwassersediment		1,15 mg/kg
Meeressediment		0,115 mg/kg
Sekundärvergiftung		200 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		650 mg/l
Boden		0,148 mg/kg
67-63-0	2-Propanol	
Süßwasser		140,9 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		140,9 mg/l
Meerwasser		140,9 mg/l
Süßwassersediment		552 mg/kg
Meeressediment		552 mg/kg
Sekundärvergiftung		160 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		2251 mg/l
Boden		28 mg/kg
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Süßwasser		0,635 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		6,35 mg/l
Meerwasser		0,064 mg/l
Süßwassersediment		3,29 mg/kg
Meeressediment		0,329 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		100 mg/l
Boden		0,29 mg/kg
64-17-5	Ethanol	
Süßwasser		0,96 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		2,75 mg/l
Meerwasser		0,79 mg/l
Süßwassersediment		3,6 mg/kg
Meeressediment		2,9 mg/kg
Sekundärvergiftung		380 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		580 mg/l
Boden		0,63 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 9 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- Explosionspotentialabhängige Maßnahmen gegen elektrosstatische Aufladung treffen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Handschutz

- Chemikalienbeständige Handschuhe mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Prüfnummer verwenden.
- Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: $\geq 0,1$ mm
- Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 Min.
- Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
- Bei ersten Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden.

Körperschutz

Von der Art der Anwendung abhängig.

Atemschutz

- Verhindert Kontakt mit Speichel und den Schleimhäuten der Nase und des Mundes durch versehentliches Berühren.
- Für gute Belüftung sorgen.
- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei kurzzeitiger, geringer Exposition leichten Atemschutz tragen, bei intensiver, längerer Exposition Atemfiltergerät verwenden.
- Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	gemäß Produktbezeichnung
Geruch:	lösungsmittelartig
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-89,5 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	77 - 100 °C
Entzündbarkeit:	nicht bestimmt nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	2
Obere Explosionsgrenze:	12
Flammpunkt:	24,06 °C
Zündtemperatur:	180 °C
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 10 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

pH-Wert:	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C)	41,7 g/L
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Dampfdruck: (bei 20 °C)	100 hPa
Dichte:	1,0072 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich eingestuft, Bildung explosionsfähiger Luft/Dampfgemische möglich.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:

nicht anwendbar

Gas:

nicht anwendbar

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Festkörpergehalt:

nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entzündlich.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 11 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
141-78-6	Ethylacetat				
	oral	LD50 4934 mg/kg	Kaninchen		
	dermal	LD50 >20000 mg/kg	Kaninchen		
13463-67-7	Titandioxid				
	oral	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	Study report (1996)	OECD Guideline 401
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat				
	oral	LD50 6190 - 10000 mg/kg	Ratte	Study report (1985)	OECD Guideline 401
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	Study report (1985)	OECD Guideline 402
64-17-5	Ethanol				
	oral	LD50 10470 mg/kg	Ratte	Study report (1976)	OECD Guideline 401
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Kaninchen		OECD Guideline 402
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 124,7 mg/l	Ratte	Study report (1980)	OECD Guideline 403

Reiz- und Ätzwirkung

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (Ethylacetat)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Es wurden keine Tierversuche mit dem Produkt durchgeführt.

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren!

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

gegr. 1937
BINDULIN-WERK



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 12 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

Sonstige Angaben

Hinweise gem. Vo. 1272/2008 Anhang II Teil 2, 2.12., gem. Art. 25 (6), gem. Art. 17 (1) h) entfallen. In einem flüssigen Gemisch sind Titandioxid Moleküle in Suspension, Emulsion, Dispersion oder in Lösung. Aerodynamische Durchmesser setzen die Verfügbarkeit eines Moleküls/Polymers/Makromers in fester, trockener Form, ungebunden, staubförmig voraus. Titandioxid ist nur mit der Bestimmung über dessen Form als gefährlicher Stoff harmonisiert, es handelt sich nicht um eine von der physikalischen Form unabhängige Harmonisierung. In der harmonisierten Form liegt Titandioxid weder als Rohstoff noch im Gemisch vor. Das in diesem Gemisch vorhandene Titandioxid liegt nicht gem. Anhang VI Teil 1 1.1.3. Anmerkung V, W oder 10 vor. Art. 25 (6) ist für diesen in diesem Gemisch enthaltenen Stoff nicht erfüllt. Ergänzende Informationen gem. Art. 17 (1) h) ist für diesen in diesem Gemisch enthaltenen Stoff nicht zutreffend.

Allgemeine Bemerkungen

Ergänzende Informationen gem. Art. 17 h) 1272/2008 sind durch Regelungen dieser Verordnung, vor allem Art. 26, 27 und 28 nicht von Rangfolgeregelungen betroffen, unterliegen jedoch in Relevanz hervorgehend aus den Formulierungen des Art. 17 und Art. 25 den Hinweisen aus Art. 17 a)-g). Die Regelungen definiert in Anhang I 1.5.1. ff. sind für die Informationen gem. Art. 17 a)-g) ausgelegt. Die wichtigeren Gefahreninformationen dürfen aufgrund der Form/Gegebenheit der Verpackung entfallen, obwohl diese nicht wie die Informationen gem. Art. 17 h) Signalwörter enthalten. Das Entfallen eines Gefahren- oder Sicherheitshinweises ist somit gegenüber dem nicht entfallen einer zusätzlichen Information nicht vertretbar, da zusätzliche Informationen Signalwörter gem. Art. 17 e) enthalten können, sowie Beschreibungen von Gefahren entsprechend Art. 17 f) obwohl diese bei gegebenen Voraussetzungen entfallen dürfen. Stoffe, welche nicht unter die Bestimmungen aus Art. 17 b) fallen müssen gem. diesen in Anhang I genannten Bestimmungen nicht aufgeführt werden, die Sicherheitshinweise dürfen für viele Gefahrenklassen entfallen, die Gefahrenhinweise nur für leichte Gefahren. Die Definition der zusätzlichen Hinweise ist schwächer als die Regelungen zu schwachen Gefahrenklassen, welche entfallen dürfen. Somit ergibt sich eine fakultative nicht Relevanz von zusätzlichen Hinweisen gem. Anh. I, besonders bei vorhandenen Signalwörtern und Gefahrenklassen in diesen, da diese keine Gefährlichkeit, besonders Gesundheitsgefährlichkeit gem. Art. 45, Anh. VIII erzeugen. Da Trotz enthaltenen Signalwörtern und Formulierungen von Gefahrenklassen keine Gefahr gem. der vorliegenden Verordnung erzeugt wird, wird die Relevanz mit den Bestimmungen aus Anh. I gleichgesetzt. Der durch die Änderungsverordnung (EU) Nr. 2024/2865 neu geschaffene Begriff, welcher am 01.01.2027 in Kraft tritt unterstützt die fälschliche Einstufung von zusätzlichen Hinweisen, also das nicht zutreffen der Gefahren dieser im Bezug auf Gesundheit oder Umwelt. Somit wurde bestätigt, dass es sich bei den Inhalten dieser Hinweise ohne das Erzeugen der Gefährlichkeit um Begriffe gem. Art. 17 (1) e) CLP handelt, nicht nur durch den gleichen Wortlaut, sondern durch die neue Definition der zusätzlichen Hinweise dieser Art als "kritische Angabe". Der Begriff "kritische Angabe" trägt im juristischen Kontext eine besondere Bedeutung, da er auf Informationen verweist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer erheblichen Gefahr stehen. Die Wortwahl "kritisch" ist hier nicht zufällig: Sie impliziert, dass die betreffende Angabe ein potenziell entscheidendes Risiko birgt – sei es für Leib, Leben oder Umwelt. Eine kritische Angabe kann daher nicht als bloße Information bagatellisiert werden, sondern signalisiert vielmehr die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, da ihre Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung gravierende, im schlimmsten Fall irreversible Folgen haben kann. Dies widerspricht dem bisherigen gesetzlichen Kontext, daher wird die Gleichstellung entstehend aus Art. 26, Art. 27 und Art. 28, im besonderen die Bestimmungen aus Art. 20 auf diese nun Gleichgestellten Hinweise angewandt. Das Fassungsvermögen eines Versandstücks [eng.: Capacity of the package] steht für den "vorhandene[n] Raum zur Aufnahme einer bestimmten Menge, Anzahl" (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/fassungsvermoegen aufgerufen am 17.04.2025), dies beschreibt nicht das Volumen einer Verpackung sondern vielmehr die tatsächliche Menge des Stoffes, des Gemisches, welcher in Ihr enthalten ist. Das Vermögen ist somit in diesem Fall der Inhalt und nicht das tatsächliche Volumen der Versandverpackung / Verkaufsverpackung. Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Artikel 18 Absatz 3, betrifft die Angabe der Identitäten der enthaltenen Stoffe insbesondere jene, die für die Einstufung in Gefahrenklassen wie akute Toxizität, Hautätzungen, schwere Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder Atemwege, Zielorgantoxizität oder Aspirationsgefahr verantwortlich sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 26, 27 und 28 werden diese Gefahren in unterschiedlichen Schweregraden, Notwendigkeiten und Wiederholungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

gegr. 1937
BINDULIN-WERK



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 13 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

sowie in spezifischen Ausnahmen, unter anderem nach Artikel 29, eingestuft. Chemische Bezeichnungen, die gemeldet, jedoch offensichtlich irreführend oder falsch und von der ECHA im Register veröffentlicht sind, werden aufgrund von Rechtsverstößen, nicht anerkannt, da sie zusätzlich im nationalen Bereich nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) Straftatbestände erfüllen. Die bewusste Verwendung solcher irreführender Bezeichnungen erfüllt mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und, abhängig von der Motivation, möglicherweise einer Straftat. In den Bearbeitungshilfen der ECHA werden Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Rahmen eingeräumt und damit begründet, dass Benutzer nicht verwirrt werden sollen und das Kennzeichnungsetikett verständlich sein muss. Im dargestellten Beispiel wird die Gefahrenkommunikation zwar ohne eine klare gesetzliche Grundlage, jedoch auf einfache und verständliche Weise vermittelt inklusive enthaltener Rechtsverstöße. Nach diesen Aussagen und den gesetzlichen Bestimmungen werden Stoffe, die nicht als Hauptverursacher der bestimmten oder schweren Gefahrenklassen sind, nicht aufgeführt, da ihre Relevanz nach vorgegebenen Kriterien als untergeordnet gilt. Sie werden daher nicht als entscheidend für die Kennzeichnung betrachtet, um den Vorgaben zur Kennzeichnungsklarheit zu entsprechen. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bestimmt, dass Stoffe oder Gemische, die als gefährlich eingestuft und verpackt sind, mit einem Kennzeichnungsetikett zu versehen sind, das bestimmte Elemente enthalten muss. Die Verpflichtung ergibt sich allein aus der Tatsache der Einstufung in Verbindung mit der Verpackung, wobei das Vorliegen eines als solches kennzeichnungspflichtigen Gebindes vorausgesetzt wird. Eine Differenzierung innerhalb mehrgliedriger Verpackungseinheiten erfolgt nicht innerhalb des Artikels, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenspiel mit Art. 33 sowie den systematisch nachfolgenden Regelungen. Art. 33 regelt die Kennzeichnung der Umverpackung. Dort ist festgelegt, dass eine Verpackung, die eine oder mehrere Einzelverpackungen enthält, welche gemäß Art. 17 zu kennzeichnen wären, ihrerseits ein Kennzeichnungsetikett tragen muss, es sei denn, das Etikett auf der Einzelverpackung ist von außen sichtbar. Infolge dieser Regelung wird die Notwendigkeit einer eigenständigen Kennzeichnung einer Innenverpackung in Abhängigkeit zur äußeren Verpackung gestellt. Daraus folgt ein Bezug zwischen der Sichtbarkeit und der Kennzeichnungspflicht, nicht aber eine Verpflichtung zur doppelten Kennzeichnung oder zur Anwendung der Bestimmungen des Art. 17 auf alle Bestandteile einer zusammengesetzten Verpackungseinheit. Art. 29 in Verbindung mit Anhang I Teil 1.5.2 erlaubt für Verpackungen mit einem Volumen unter 125 ml den Verzicht auf bestimmte Kennzeichnungselemente. Die Möglichkeit zur Abweichung von einzelnen Pflichtelementen wird hier ausdrücklich eingeräumt, unterliegt jedoch den Bedingungen technischer Einschränkungen. Der Regelung liegt ersichtlich die Annahme zugrunde, dass bei bestimmten Verpackungsformaten die physische Anbringung vollständiger Etiketten nicht durchführbar oder nicht verhältnismäßig ist. Die Vorschrift nimmt dabei weder Bezug auf Art. 17, noch verändert sie dessen Anwendungsbereich. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Gestaltungsvorgaben auf derart reduzierte Etiketten ergibt sich daraus nicht. Art. 35 normiert Anforderungen an die Verpackung selbst. Gefordert werden Dichtheit, Festigkeit, Kompatibilität mit dem Inhalt sowie das Fehlen von Gefahren bei vorhersehbarer Handhabung. Eine weitergehende Differenzierung zwischen Verpackung und Kennzeichnung erfolgt nicht. Die Vorschrift behandelt die Verpackung als technisches Schutzsystem und nicht als Informationsträger. Die Erfüllung der Anforderungen des Art. 35 steht in keinem Zusammenhang mit dem Vorhandensein eines Kennzeichnungsetiketts im Sinne des Art. 17, ist jedoch Voraussetzung für die rechtmäßige Bereitstellung auf dem Markt. Gemäß § 3 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes dürfen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden. Die Beurteilung erfolgt unabhängig von der Gefährlichkeitskennzeichnung und betrifft ausschließlich die tatsächliche und vorhersehbare Verwendung durch den Verbraucher oder Anwender. Die Regelung setzt keine konkreten chemikalienrechtliche Einstufung voraus und bestimmt auch keine ergänzenden Anforderungen an Verpackung oder Etikettierung über die spezialgesetzlichen Vorgaben hinaus. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/2865 verweist auf Kennzeichnungsetiketten im Sinne von Art. 31 CLP. Art. 31 setzt ein Etikett nach Art. 17 voraus. Die Anwendungsvoraussetzung der Verordnung beschränkt sich auf Verpackungen, die unter die in Art. 17 geregelte Kennzeichnungspflicht fallen. Weitere Konstellationen sind vom Geltungsbereich nicht erfasst. Die Innenverpackung unter 125 ml, sofern sie Bestandteil einer Umverpackung ist, auf der die in Art. 17 CLP genannten Kennzeichnungselemente vollständig angebracht sind, ist nicht als gefährlich verpackt im Sinne des Art. 17 CLP einzuordnen. Im Rahmen der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen ist davon auszugehen, dass die in der Regelung zunächst aufgeführte Voraussetzung eine eigenständige und

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 14 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

abschließende Tatbestandsalternative bildet, deren Vorliegen ohne Rückgriff auf weitere Bedingungen genügt. Die im Anschluss genannten Anforderungen entfalten demgegenüber nur in ihrer kumulativen Verbindung rechtliche Wirkung und sind als untrennbare Einheit zu verstehen. Durch die gewählte Strukturierung des Normtextes wird klargestellt, dass die erste Alternative isoliert heranzuziehen ist und nicht durch die nachfolgenden Voraussetzungen ergänzt oder eingeschränkt wird. Stoffe, die zwar bei der Berechnung der Einstufung berücksichtigt werden, jedoch keine Veränderung der Gefahrenklassen des Gemisches bewirken und somit nicht zur Einstufung im Sinne von Art. 18 (3) b) CLP beitragen, werden – auch wenn sie oberhalb der allgemeinen Berücksichtigungsgrenzen vorliegen – nicht in Abschnitt 2.2 aufgeführt, da sie für die Kennzeichnung keine Relevanz besitzen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Das Produkt ist nicht als ökotoxisch eingestuft. Einzelne Bestandteile können ökotoxikologische Eigenschaften haben. Das Produkt wurde hierauf nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 15 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
141-78-6	Ethylacetat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 230 mg/l	96 h	Pimephales promelas	Rohstofflieferant	Durchflusstest, US-EPA
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l 5600		Desmodesmus subspicatus	Rohstofflieferant	DIN 38412
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 610 mg/l	48 h	Daphnia magna	Rohstofflieferant	
	Fischtoxizität	NOEC > 9,65 mg/l	32 d	Pimephales promelas	Rohstofflieferant	
	Crustaceatoxizität	NOEC 2,4 mg/l	21 d	Daphnia magna	Rohstofflieferant	OECD Guideline 211
	Akute Bakterientoxizität	EC50 mg/l () 5870		Photobacterium phosphoreum	Rohstofflieferant	statischer Test, Endpunkt: Wachstumsrate
13463-67-7	Titandioxid					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l > 100	96 h	Carassius auratus	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l > 50	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l > 100	48 h	Artemia salina	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 202
	Fischtoxizität	NOEC mg/l >= 80	6 d		REACH Registration Dossier	
	Algentoxizität	NOEC mg/l >= 1	32 d	Synedra ulna, Scenedesmus quadricauda, Stigeocloni	Environ. Tox. Chem. 31, 2414-2422 (2012)	In this study, the authors report the re
	Crustaceatoxizität	NOEC > 1 mg/l	10 d		REACH Registration Dossier	
	Akute Bakterientoxizität	EC50 mg/l () > 1000	3 h	activated sludge, domestic	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 209
67-63-0	2-Propanol					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l 10000	96 h	Pimephales promelas	Publication (1983)	OECD Guideline 203
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 100 - 180 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss	Study report (1987)	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l > 1000	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Study report (1986)	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l > 500	48 h	Daphnia magna	Study report (1987)	EU Method C.2
	Fischtoxizität	NOEC mg/l 47,5	14 d	Oryzias latipes	Study report (1998)	OECD Guideline 204

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 16 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

	Crustaceatoxizität	NOEC mg/l	>= 100	21 d	Daphnia magna	Study report (1998)	OECD Guideline 211
64-17-5	Ethanol						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	15400	96 h	Lepomis macrochirus	Bulletin of Environmental Contamination	EPA-660/3-75-00 9, 1975
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	ca. 22000	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Ecotoxicology and Environmental Safety 7	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 10000	48 h	Daphnia magna	Water Research 23(4): 495-499 (1989)	DIN 38412 Teil 11
	Fischtoxizität	NOEC mg/l	> 79	100 d	Oryzias latipes	Environmental Toxicology and Chemistry,	
	Algentoxizität	NOEC mg/l	5400	5 d	Skeletonema costatum	Environ Toxicol Chem 8(5):451-455. (1989)	
	Crustaceatoxizität	NOEC	2 mg/l	10 d	Ceriodaphnia dubia	Arch Environ Contam Toxicol 20(2):211-21	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
141-78-6	Ethylacetat			
	OECD Guideline 301 D	79 %	20	Rohstofflieferant
	Leicht biologisch abbaubar.			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
141-78-6	Ethylacetat	0,68
67-63-0	2-Propanol	0,05
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	1,2
64-17-5	Ethanol	-0,77

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
141-78-6	Ethylacetat	30		Rohstofflieferant
13463-67-7	Titandioxid	> 0,47 - < 3,19	Artemia salina	REACH Registration D
64-17-5	Ethanol	1	Cyprinus carpio	Comparative Biochemi

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 17 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080111 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1

Sondervorschriften: 163 367 650

Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Freigestellte Menge: E1

Beförderungskategorie: 3

Gefahrnummer: 30

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße Farbe

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 18 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

14.4. Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel: II
3



Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 163 367 640C 650
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße PAINT

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: 163, 223, 367, 955
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-E, S-E

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße PAINT

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: A3 A72 A192
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 10 L
Passenger LQ: Y344
Freigestellte Menge: E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 355
IATA-Maximale Menge - Passenger: 60 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 366
IATA-Maximale Menge - Cargo: 220 L

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Brennbare Flüssigkeit.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 19 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 40, Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: 60,2 % (608,02 g/l)

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus Farben und Lacken: 61,45 % (620,645 g/l)

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: WGK-Selbsteinstufung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,11.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50%

EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate

NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container

VOC: Volatile Organic Compounds

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



MAILFIX

Überarbeitet am: 29.10.2025

Materialnummer: M

Seite 20 von 20

Erstellungsdatum: 08.03.2021

UFI: Unique Formula Identifier
SVHC: Substance of Very High Concern

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3; H226	Auf Basis von Prüfdaten
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H336	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H201	Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Angaben

Im Zuge der Aktualisierung der Vollversionsnummer wurden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 durchgeführt. Vor allem betreffend Abschnitt 3, 9, 14 und 16.

Copyright 2025, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN Werk übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Die ECHA, sowie das POEU, übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Bereiche der ECHA-Webseiten / POEU-Webseiten ergeben kann. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Diesen Haftungsausschluss müssen wir weitergeben. Wir bitten hierfür um Verständnis.